

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41564-22-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung  
nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Hier: Antrag gem. §16 BImSchG: Aufhebung sektorieller Betriebsbeschränkungen einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 in Borchen - Etteln

Die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn beantragt die Aufhebung sektorieller Betriebsbeschränkungen für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 in Borchen – Etteln.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Windenergieanlage gem. § 16 BImSchG. Die Windenergieanlage soll im Windpark Etten in der Gemeinde Borchen, Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstück 21 geändert werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez.

Kasmann